



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247); der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in der Sitzung am 13.06.2020 folgenden

1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung [EWS]

beschlossen:

§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 69,20 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben | 69,20 EUR |

Mindestens jedoch die Menge für die Abfuhr von 5 cbm nach den vorstehenden Gebührensätzen.

Werden vom Abfuhrunternehmen aufgrund erschwerter Bedingungen Sonderzuschläge erhoben, z. Bsp. Gestellung eines zusätzlichen Service-Monteurs, werden diese Kosten zusätzlich berechnet. An- und Abfahrtskosten des Abfuhrunternehmens werden zuzüglich berechnet. Die Klärungskosten pro angefangene m³ betragen 2,78 EUR.

§ 31 Verwaltungsgebühr

- (1) Sind auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 3,00 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 13,00 EUR, für die zweite und weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 EUR.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Habichtswald, den 03.07.2020

Der Gemeindevorstand

(Dienstsiegel)

gez.

Thomas Raue
Bürgermeister